

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 13

Artikel: Aus der Heimschaffungspraxis

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit dem Bescheid: „So etwas verstehst du noch nicht, und wenn etwas dran wäre, so würden ganz andere Leute die Sache an die Hand nehmen.“

Uolis Vater starb kurz nach Ostern. Die Schwestern verließen der Reihe nach das Elternhaus und gingen dienender und verdienender Arbeit nach. Erst nach ein paar Jahren sahen sie sich wieder beim Begräbnis ihrer Mutter. Während des Leichenmahls fiel die Bemerkung, die Amerikanererbschaft sei dem und dem anvertraut worden, habe aber die Auszehrung bekommen, man munkle, es wage sich niemand recht an die Sache heran... Nicht einmal das Amt besitze den Mut, das geheimnisvolle Dunkel zu lüften; man wolle den großen Herren nicht weh tun... Uoli und seine Schwestern zogen wieder in die Fremde, nachdem sie noch einen Vertrauensmann mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt. Aber er richtete nicht mehr viel aus. Ein Großteil der Erbsumme war abhanden gekommen. Einflußreiche Freunde sorgten dafür, daß der Schuldige um des Anstands und der öffentlichen Meinung willen seines Amtes als Sachwalter entsetzt wurde, aber im übrigen straflos ausging. Im Dorf herum ging das Gerücht, es sei etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen. Aber weil der reiche Schulvogt auch in die Sache verwickelt war, ging es nicht wohl an, von Unterschlagung zu reden. Die Schuldenbauern waren demokratisch genug, um zu schweigen.

Dem Zuge der Zeit folgend, war Uoli nach Amerika ausgewandert. — Das Leben drüben in der neuen, heimatlosen Welt faßte ihn eher unsanft an: die Angaben des Agenten über Anlagen und Rüksichtlichkeit von Farmen erwahrten sich nicht. Von daheim kam Bericht, daß es mit der Erbschaft nichts sei und ein Prozeß kaum zum gewünschten Ziele führe. Uoli fühlte sich vereinsamt und betrogen. Eine tiefe Verbitterung bemächtigte sich seiner. Ein maßloses Mißtrauen gegenüber den Menschen lähmte ihm die Freude an der Arbeit und am Leben. Ruf und Vermögen waren ihm in der Heimat genommen worden. Er hielt dem allem nicht stand. Er sah hinter sich und vor sich ein verlorenes, verachtetes und zerknittertes Leben.

„Weißt du schon,“ rief eines Abends „Brunnenwerena“ ihrer Nachbarin zum Fenster hinauf: „der Amerikaneruli sei heimgekommen, habe ein Roß gestohlen und sitze im „Giuggi“. 's ist doch merkwürdig, wie die Leute einfach nicht recht tun können. Schulvogts erzählten es mir heute, sie dürfen doch ein gutes Gewissen haben, sie haben ihn zum Rechten angehalten — immer, und er hatte an ihnen gute Vorbilder. Aber eben, wenn einer nicht will, so will er nicht! — Wenn der erst noch geerbt hätte“ ...

Uoli hat mir in seinen alten Tagen, als nach dem geschriebenen Recht alles längst verjährt war, einiges aus seinem Leben erzählt. Er war immer weiter heruntergekommen. Zur fremden Schuld, die sein Leben erdrückt, hatte sich eigene gesellt, und beide waren eng ineinander verstrickt. Bevor er nochmals — auf Nimmerwiedersehen, wie er sagte — sich nach Amerika einschiffte, hat er mir eines Abends spät Lebewohl gesagt. Er brachte in seiner „Tschopentasche“ eine Flasche Wein, einen wahrhaften Mutsch (Biskuit) und seine Mundharmonika zum Aufspielen: „Ich wollte Ihnen nur zeigen, daß ich nicht undankbar bin, und wenn man mich schon nicht zur Dankbarkeit erzogen hat.“ E. M.

Aus der Heimtschaffungspraxis.

In dem Auszuge aus dem Jahresberichte der bernischen Armendirektion, der in der letzten Nummer, Seite 101/2, des „Armenpflegers“ enthalten ist, sind die Bemerkungen nicht vollständig wiedergegeben, welche sich in dem Be-

richt unmittelbar an die Schilderung des zürcherisch-bernischen Heimtschaffungsfalles anschließen. Es heißt dort weiter: „Man wird zum mindesten verlangen können, daß auch bei der Anwendung des durch Art. 45 B.V. gegebenen Rechts des Entzuges der Niederlassungsbewilligung nicht schablonenhaft vorgegangen, sondern daß dabei auf die Umstände des einzelnen Falles Rücksicht genommen, nach Treu und Glauben gehandelt werde und insbesondere, daß dabei — um mit den Worten des Bundesrates in seinem Kreis Schreiben vom 25. Juni 1877 zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 zu sprechen — die „Grundsätze allgemeiner Menschlichkeit“ und „der Geist freundeidgenössischer Gesinnung“ nicht außer acht gelassen werden.“

Wir gehen mit diesen Ausführungen vollkommen einig, sofern sie von allgemeiner Bedeutung sind. Durch den Zusammenhang, in welchem sie stehen, sind sie aber geeignet, das Vorgehen der zürcherischen Armendirektion in ein schiefes Licht zu stellen. Mit Rücksicht hierauf sehen wir uns genötigt, noch einige Worte beizufügen.

Die von der Armendirektion Zürich vertretene Auffassung ist doch wohl diejenige, die sich aus der Gesetzeslage und den tatsächlichen Verhältnissen notwendig ergibt. Die erfreuliche Wendung, welche der fragliche Unterstützungsfall nachträglich in St. Gallen genommen hat, konnte zur Zeit des Heimtschaffungsvollzuges nicht vorausgesehen werden. Die Abwicklung des Falles in Zürich ließ auch eine wesentlich ungünstigere Prognose zu, bei deren Verwirklichung die st. gallischen Fürsorgeeinrichtungen bald und erheblich in Anspruch genommen worden wären. Für den Kanton Zürich handelte es sich nicht darum, die Heimtschaffung um jeden Preis schablonenhaft, in unbilliger und unverantwortlicher Weise durchzuführen. Die Sachdarstellung ist in diesem Punkte nicht ganz deutlich. Zürich widerlegte sich keineswegs der Ueberfiedelung der hilfsbedürftigen Familie nach St. Gallen, sondern verlangte lediglich, daß dies nicht als Ausschaffungsmaßnahme auf seine Verantwortung, sondern vom Heimatkanton als Fürsorgemaßnahme auf dessen eigene Gefahr durchgeführt werde. Was geschehen sollte, war also vollständig in die Hand der heimatlichen Armenbehörde gegeben, deren Fürsorgepflicht gegenüber der Familie nicht im Zweifel steht. Indem die Armendirektion des Kantons Zürich von derjenigen des Kantons Bern nichts anderes verlangte, als daß sie ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht genüge, wird ihr weder ein Verstoß gegen Treu und Glauben, noch gegen die Grundsätze allgemeiner Menschlichkeit, noch gegen den Geist freundeidgenössischer Gesinnung vorgeworfen werden können. Wohl aber hätte der Kanton St. Gallen gegenüber dem Kanton Zürich unter Umständen mit Recht solche Vorwürfe erheben können. Nach der bundesgerichtlichen Spruchpraxis wäre ihm der Kanton Zürich sogar für die entstehenden Unterstützungsauslagen haftbar gewesen. — Wie uns scheint, hatten also die Argumente der zürcherischen Amtsstelle nicht nur „auch etwas für sich“, sondern ergaben sich als die einzig möglichen von selbst, sobald die von Bern mit Recht so hoch gehaltenen Grundsätze auch gegenüber dem mitbeteiligten dritten Kantone zur Anwendung gebracht wurden. N.

Bern. Fürsorge für die anstaltsentlassenen Schwachsinnigen. In Ergänzung des in Nr. 11 des 16. Jahrganges des „Armenpflegers“ Ausgeführten ist mitzuteilen, daß eine Versammlung, die von der kantonalen Armendirektion, dem bernischen Hilfsverein für Geistesfranke, der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, der bernischen Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geisteschwacher und von den Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder besucht war, sich mit dieser Frage befaßt hat.